



Gemeinderat Fällanden
Präsidialverfügung vom 26. Juli 2022

1.8.0 Allgemeines 158
Generelles Feuer- und Feuerwerksverbot im gesamten Gemeindegebiet
Fällanden; Anordnung; Präsidialverfügung vom 26. Juli 2022

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat per 21. Juli 2022, 12.00 Uhr, für das ganze Kantonsgebiet ein Feuer- verbot im Wald und in Waldesnähe angeordnet. Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Wald- hütten sowie Holzkohlefeuer und -grills (Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter). Ferner wurde auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerwerksverbot (umfassend Raketen, Vulkane und dergleichen) im Wald und Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) sowie ein Ver- bot, Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer) zu entfachen (Sicherheitsabstand 200 Meter), verfügt.

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allge- mein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zu- ständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die politische Gemeinde.

Erwägungen

Aufgrund der seit Längerem andauernden niederschlagsarmen Periode, verbunden mit an- haltend hohen Temperaturen, hat die Gemeinde Fällanden unter Einbezug der relevanten Fachpersonen die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2022 bezüg- lich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (Höhenfeuer) beurteilt. So- wohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe können Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Ent- spannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab. Die extreme Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sach- werte zerstören kann. Aus diesen Gründen beurteilt das Ressort Bevölkerung und Sicherheit

sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, Wiesen etc.) als sehr erheblich.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognosen (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Gemeinde Fällanden vor Bränden zu schützen. Eine andere, mildere Massnahme als den Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinfeuerwerk, und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen und insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen) ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen – vorbehaltlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Geräts auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehaltlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger – hingegen bis auf Weiteres erlaubt.

Rechtliches

Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken in dem Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Präsidialverfügung

1. Für das ganze Gemeindegebiet Fällanden gilt mit sofortiger Wirkung ein allgemeines Feuerverbot. Dieses Verbot umfasst insbesondere:
 - Das Entfachen von offenem Feuer im Freien.
 - Das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden. Das Verwenden von Gasgrills ist erlaubt.
 - Das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern.
 - Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen.
 - Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, inkl. Kleinfeuerwerk.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

3. Die Gemeindeschreiberin bzw. deren Stellvertreterin werden ermächtigt, das allgemeine Feuerverbot im Namen des Gemeinderats zu widerrufen, sobald der Kanton Zürich das von ihm erlassene Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wieder aufgehoben hat.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die vorliegende Anordnung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fällanden zu publizieren und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Kantonspolizei Zürich, Regionalabteilung See/Oberland, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Leitungsteam

Gemeinderat Fällanden

Maia Ernst
Vizepräsidentin

Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 26. Juli 2022